



## **Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Ammerndorf**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Benutzung des Bürgerhauses, es wird vom Markt Ammerndorf als öffentliche Einrichtungen betrieben und verwaltet. Die Räume des Bürgerhauses werden nach § 2 Abs. 1 der Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Benutzungsordnung soll die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie einen geregelten Ablauf von Übungs-, Fest- und Versammlungsveranstaltungen sicherstellen.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Die Räume im Bürgerhaus dienen den gemeindlichen Veranstaltungen, örtlichen Vereinen, Institutionen und Gruppierungen für Übungszwecke und zur Abhaltung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen (Ausstellungen, Konzerte, Theater, Vorträge, etc.). Die weitere Vergabe obliegt im Einzelfall der Entscheidung der Verwaltung.
- (2) Dem TSV Ammerndorf 1924 e.V. wird ein Sondernutzungsrecht entsprechend dem zwischen dem TSV Ammerndorf 1924 e.V. und der Gemeinde Markt Ammerndorf geschlossenen Überlassungs- und Nutzungsvertrag vom 03.09.2012 eingeräumt.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Es liegt im Verantwortungsbereich des Vertreters des Marktes, die Überlassung der Räume mit einem Mietvertrag zu regeln. Hierbei entsteht ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis.
- (2) Mit der Benutzung der Räumlichkeiten unterwirft sich der Mieter den damit verbundenen Verpflichtungen.
- (3) Ein Anspruch auf die Überlassung eines bestimmten Raumes an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit besteht nicht. Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für den Markt Ammerndorf (Vermieterin) unverbindlich.

### **§ 4 Belegungspläne**

- (1) Für die Belegung der Räume wird von den Ammerndorfer Vereinen im Rahmen der jährlich/halbjährlich stattfindenden Vereinsvorständebesprechung ein Belegungskonzept erstellt und der Marktverwaltung vorgelegt. Es bildet die Grundlage für den Gesamtbelegungsplan, der unter Mitwirkung der Veranstalter von der Gemeinde aufgestellt wird.
- (2) Der Gesamtbelegungsplan ist für alle Veranstalter verbindlich. Während der Laufzeit des Belegungsplanes bedürfen Abweichungen der schriftlichen Einwilligung der Marktverwaltung.

- (3) Die Marktverwaltung ist berechtigt, im Einzelfall vom Belegungsplan abzuweichen. Die davon betroffenen Veranstalter sind hiervon rechtzeitig zu unterrichten. Bei Eigenbedarf des Marktes besteht kein Anspruch auf Benutzung der Räume durch Dritte.

### **§ 5 Überlassungsverfahren**

- (1) Die Überlassung eines Raumes ist schriftlich und mindestens zwei Wochen vor und höchstens 1 Jahr vor Beginn der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Die dauernde Vergabe von Räumen, ausgenommen §2 Absatz 2, an Ammerndorfer Vereine oder Institutionen bedarf der Einwilligung der Marktverwaltung. Diese wird im Rahmen der Erstellung des Belegungsplanes erteilt. Anträge auf diese regelmäßige Nutzung bzw. Änderungen für eine bereits bestehende Nutzung sollen bei der Marktverwaltung eingereicht werden.

### **§ 6 Mietgegenstand**

- (1) Der Markt überlässt dem Mieter die vereinbarten Räumlichkeiten ausschließlich zu der im Vertrag aufgeführten Veranstaltungsart.
- (2) Das Mietobjekt wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem es sich derzeit befindet. Der Mieter hat offensichtliche und ihm bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes unverzüglich geltend zu machen. Vom Mieter dürfen ohne besondere vorherige Einwilligung des Marktes keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. Die gemieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck genutzt werden. Die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Technisches Gerät und Mobiliar werden vom Markt in dem Zustand gestellt, in dem es sich derzeit befindet und müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren Zustand überprüft und abgenommen werden. Liegen bei Rückgabe Schäden vor, erfolgt eine Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Mieters. Die Verwendung fremder technischer Geräte bedarf der Einwilligung der Vermieterin.
- (4) Die Gemeinde gewährt keinen Konkurrenten-Schutz, d.h. es können zeitgleich oder zeitnah in den Räumlichkeiten der Vermieterin weitere, auch inhaltlich gleiche oder gleichartige Veranstaltungen stattfinden.

### **§ 7 Miet- bzw. Benutzungszeiten**

- (1) Das Mietobjekt wird lediglich für die im Vertrag vereinbarte Zeit vermietet. Änderungen der Mietzeit haben Nachforderungen des Marktes zur Folge. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, dem Markt Schäden zu ersetzen, die ihr durch die Verzögerung der Räumung der angemieteten Räumlichkeiten entstehen.
- (2) Eingebraachte Gegenstände sind vom Mieter bis zum Ende der Mietzeit restlos zu entfernen. Hat der Mieter eingebraachte Gegenstände zurückgelassen und entfernt diese nicht innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist, können sie vom Markt kostenpflichtig entfernt werden und auch bei Dritten auf Kosten des Mieters eingelagert werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Marktes bleiben unberührt.

### **§ 8 Geschäftsbetrieb**

- (1) Können nach dem Belegungsplan zustehende Übungsstunden länger als vier Wochen nicht belegt werden, ist die Marktverwaltung zu unterrichten.
- (2) Die Benutzung der Übungsräume während der Schulferien, während Veranstaltungsvorbereitungen oder bei notwendigen Reparaturen wird im Einzelfall gesondert geregelt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung eines anderen Raumes besteht in diesen Fällen nicht.
- (3) Die Räume einschließlich der Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht der Verantwortlichen betreten werden. Sie haben die Räume zuletzt zu verlassen. Nach Schluss der Übungsstunden haben die Verantwortlichen für das Abschließen der Türen und Fenster, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen. Sie haften für Schäden und Schlüsselverlust.
- (4) Den Aufsichtspersonen des Übungsbetriebes obliegen außerdem:
  - a) ich vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen und zwar vor und nach der Benutzung,
  - b) festgestellte Mängel oder Beschädigungen der Marktverwaltung zu melden,
  - c) vor, während und nach der Benutzung für Ruhe und Ordnung zu sorgen,
  - d) auf die sparsame Verwendung von Energie, Wasser und ausreichende Belüftung hinzuwirken.
- (5) Fremde Personen, die nicht am Geschäftsbetrieb teilnehmen haben keinen Zutritt.

### **§ 9 Miete, Nebenkosten**

- (1) Für die Nutzung der Räume wird eine Miete erhoben. Nebenkosten entstehen für die vom Mieter gewünschten Sonderleistungen. Die Höhe der Miete und Nebenkosten richten sich nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung für das Bürgerhaus Ammerndorf gültigen Entgeltordnung.
- (2) Die vertraglich vereinbarte Miete wird vor der Veranstaltung durch den Markt dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Nach Rechnungszugang ist eine Zahlung ohne Abzug vorzunehmen. Die Miete muss - sofern nichts anderes vereinbart wurde - vor Beginn der Veranstaltung auf dem Konto des Marktes eingegangen sein. Bei verspäteter Zahlung ist der Markt zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Im Falle der außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch auf die Überlassung der Mietsache.

### **§ 10 Mieter/Veranstalter**

- (1) Veranstalter für die definierten Räume ist der im Mietvertrag angegebene Mieter. Ein Recht auf Weiter- und/oder Untervermietung besteht nicht.
- (2) Der Veranstalter hat dem Markt einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung der Mieträume anwesend und für den Markt erreichbar sein muss.
- (3) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Einladungen, Eintrittskarten usw. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Vertragsverhältnis nur zwischen

Veranstaltungsbesucher und Mieter, nicht jedoch zwischen Besuchern oder anderen Dritten und des Marktes besteht.

### **§ 11 Veranstaltungsdurchführung**

- (1) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn, dem Markt genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung in Form einer Organisationsübersicht bekannt zu geben, dies bezieht sich auch auf gastronomische und technische Fragen.
- (2) Für vom Veranstalter mitgebrachtes Inventar (z.B. für Beschallung, Belichtung, u.a.) übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Materialien, technischen Geräte und deren Einsatz müssen den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung entsprechen.
- (3) Die Grobreinigung (besenrein) der genutzten Räume sowie des Außenbereiches erfolgt durch den Nutzer/Veranstalter. Die Aufräumarbeiten/Grobreinigung sind/ist sofort, spätestens am nächsten Tag bis 8:00 Uhr zu beenden. Die Hauptreinigung erfolgt gegen Entgelt durch eine vom Markt beauftragte Reinigungsfirma.
- (4) Bei besonderen Veranstaltungen hat der Veranstalter auf seine Kosten für die erforderliche Anzahl von Ordnern zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.
- (5) Die Sperrzeiten sind Gegenstand der Mietverträge und zwingend einzuhalten. Bei Nichteinhaltung behält sich der Markt eine kostenpflichtige Räumung des Bürgerhauses vor. Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

### **§12 Werbung**

- (1) Die Werbung in den Räumen und an dem Gebäude bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Marktes.
- (2) Das zur Verwendung vorgesehene Werbematerial (Plakate, Flugblätter usw.) ist vor Veröffentlichung der Marktverwaltung vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung im oder am Gebäude berechtigt.

### **§13 Bewirtung/Merchandising**

- (1) Im Falle einer Bewirtung muss dies vorher dem Markt schriftlich mitgeteilt und gegebenenfalls eine Schankerlaubnis beantragt werden.
- (2) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf den vermieteten Flächen bzw. Räumen über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus, insbesondere der Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogenen Waren, bedürfen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung.

### **§14 Garderoben**

Der Garderobendienst obliegt dem Veranstalter. Er trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird.

### **§15 Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen**

Hörfunk, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen des Veranstalters oder Dritter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Marktes.

### **§ 16 Steuern, Abgaben und Genehmigungen**

- (1) Der Veranstalter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten.
- (2) Der Veranstalter wird ausdrücklich auf die von ihm einzuhaltenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, des Steuerrechts etc. hingewiesen.
- (3) Der Veranstalter verpflichtet, für alle Einnahmen der Veranstaltung (z.B. Karten- und Programmverkauf) gegebenenfalls Umsatzsteuer zu entrichten, die Veranstaltungen bei der GEMA anzumelden sowie gegebenenfalls Künstler Altersversorgungsabgaben und Ausländerlohnsteuer termingerecht abzuführen.
- (4) Mit Abschluss des Mietvertrages oder der Überlassung der Räume durch den Markt ist keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis erteilt. Soweit erforderlich, ist die Veranstaltung gemäß Art. 19 LStVG rechtzeitig, d.h. spätestens 10 Tage vorher, schriftlich unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer beim Ordnungsamt des Marktes anzuzeigen.

### **§ 17 Sicherheitsvorschriften und besondere Pflichten des Veranstalters**

- (1) Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und für die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Abweichungen vom vereinbarten Bestuhlungs- und Betischungsplänen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Marktes.
- (2) Die Überbelegung der Räumlichkeiten ist strengstens untersagt. Der Mieter haftet der Gemeinde sowie deren Bediensteten für jeden Schaden, der durch die Überbelegung des Mietgegenstandes verursacht wird. Für den Fall, dass die Gemeinde von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen wird, die durch Überbelegung der Räumlichkeiten verursacht worden sind, ist der Mieter verpflichtet, die Gemeinde von diesen Ansprüchen zu befreien. Der Mieter kann gegen seine Haftung nicht einwenden, dass die Gemeinde die Kontrollen der Einhaltung der Belegungsgrenze nicht oder nicht ausreichend ausgeübt hat. Das Risiko seiner Haftung ist in die gemäß § 17 Ziffer 7 abzuschließende Veranstalter-Haftpflichtversicherung einzuschließen. Die maximalen Belegungszahlen sind der beigelegten Hausordnung oder Bestuhlungsplänen zu entnehmen.
- (3) Überschreitet der Mieter die Belegungsgrenze, schuldet er der Gemeinde eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte der im Vertrag aufgeführten Grundmiete, es sei denn, er beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige

Schadensansprüche gem. Abs. 9 angerechnet. Darüber hinaus kann dem Mieter fristlos gekündigt und die Veranstaltung abgebrochen sowie ein Verbot für künftige Veranstaltungen erteilt werden.

- (4) In allen Räumen des Bürgerhauses gilt das allgemeine Rauchverbot.
- (5) Offenes Feuer, auch pyrotechnische Effekte oder Nebel auf der Bühne muss dem Markt bei Vertragsabschluss bekannt gemacht werden.
- (6) Die Dekoration der überlassenen Räume durch den Veranstalter bedarf der vorherigen Zustimmung des Marktes. Für Dekorationszwecke dürfe nur schwer entflammbare Materialien, gemäß den Brandschutzbestimmungen, verwendet werden.
- (7) Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich untersagt. Die Mitnahme von Garderobe und Schirmen in die Halle ist untersagt.
- (8) Die Verwendung von Einweggeschirr und –besteck ist verboten.
- (9) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Lautstärke der Musik so zu reduzieren, dass keine Belästigung der Nachbar-grundstücke erfolgt. In dieser Zeit ist auch die Anlieferung untersagt.
- (10) Eingebachte Gegenstände wie Dekorationen usw. sowie vom Veranstalter verursachter bzw. eingebrachter Müll sind vom Veranstalter innerhalb der Mietdauer vollständig zu entfernen und zu entsorgen. Nach Ablauf der Mietdauer können sie kostenpflichtig entfernt werden. Eine Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (11) Nach Ende der Mietdauer hat der Mieter die Räumlichkeiten besenrein zu übergeben. Hierzu findet eine Übergabe mit einer/m Mitarbeiter/in des Marktes statt.
- (12) Bei Veranstaltungen wie Tanz-, Disco-, Fastnachtsveranstaltungen, Flohmärkten, etc. muss auf Verlangen der Marktverwaltung über den vorhandenen Saalboden ein Schutzboden gelegt werden.

### **§ 18 Polizei-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst**

Im Bedarfsfall veranlasst der Markt den Einsatz von Polizei-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst. Die hierfür anfallenden Kosten für den Einsatz trägt der Veranstalter.

### **§ 19 Hausrecht**

- (1) Dem Markt steht in allen Räumen des Bürgerhauses das alleinige Hausrecht zu.
- (2) Der Markt beauftragt hierzu Dienstkräfte, welche das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern ausüben. Das Hausrecht des Veranstalters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

- (3) Den vom Markt beauftragten Dienstkräften ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Den Anordnungen der Dienstkräfte ist Folge zu leisten.
- (4) Die beauftragten Dienstkräfte sind berechtigt, Benutzer des Bürgerhauses, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, aus dem Bürgerhaus zu verweisen.

### **§ 20 Gewährleistung und Haftung**

- (1) Der Mieter haftet für den reibungslosen Ablauf während der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen-, Sach-, Vermögens- und Gebäudeschäden, die dem Markt oder Dritten durch den Mieter, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.
- (3) Der Mieter stellt den Markt von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden frei.
- (4) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer, haftet der Markt nur bei grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Handeln ihres Personals.
- (5) Bei Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet der Markt nur, wenn sie zumindest grob fahrlässig gehandelt hat.
- (6) Im Übrigen haftet der Markt generell nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (7) Der Mieter ist verpflichtet, eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen, die insbesondere auch Vermögensschäden und Mietsachschäden an Gebäude/Räumen und an beweglichen Mietgegenständen, auch verursacht durch Gäste, beinhaltet. Ein entsprechender Nachweis ist dem Markt spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.
- (8) Der Markt übernimmt weder für Garderobe noch für hinterlegte oder entwendete bewegliche Sachen von Besuchern oder Teilnehmern eine Haftung. Der Markt übernimmt keine Haftung für Gegenstände im Eigentum Dritter auch wenn eine Aufbewahrung solcher Gegenstände zugelassen ist.
- (9) Der Markt kann zur Deckung etwaiger Haftungsansprüche und für alle sonstigen Ansprüche aus dem Mietvertrag eine angemessene Sicherheitsleistung (Kautions) verlangen.
- (10) Der Mieter kann gegen Forderungen der Vermieterin aus dieser haftungsrechtlichen Vorschrift nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

### **§21 Rücktritt, Ausfall der Veranstaltung, Kündigung**

- (1) Der Markt ist berechtigt, vom Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zurückzutreten. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn:
  - a) die Miete oder die Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig entrichtet wird;
  - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Marktes zu befürchten ist;
  - c) für diese Veranstaltung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;
  - d) der Mieter den Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Abmahnung nicht nachkommt; eine Abmahnung ist aus den in § 543 Abs. 3 BGB genannten Gründen entbehrlich, insbesondere wenn dies aus besonderen Gründen (z.B. Sicherheit) gerechtfertigt erscheint;
- (2) Macht der Markt von ihrem Rücktrittsrecht aus vom Mieter zu vertretenden Gründen Gebrauch, kann sie vom Mieter Schadensersatz verlangen.
- (3) Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt wird an dem Tag wirksam, an dem die schriftliche Rücktrittserklärung beim Markt eingeht. Der Rücktritt sollte aus Gründen der Beweissicherheit schriftlich erklärt werden. Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück kann der Markt den Ersatz der Kosten, die von Dritten (Dienstleistern/Servicepartnern) in Rechnung gestellt werden und eine Ausfallentschädigung verlangen.

Die Höhe der Entschädigung beträgt:

- bis zu drei Monaten vor der Veranstaltung 10 %
- bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung 50 %
- danach 100 % des Benutzungsentgeltes zzgl. der der Vermieterin tatsächlich entstandenen Kosten.

Ist dem Markt eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.

- (4) Kann die vertraglich vereinbarte Vermietung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so tragen beide Vertragsparteien die ihnen bis dahin entstandenen Kosten selbst. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff der höheren Gewalt. Ist der Markt für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich vom Mieter zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage der Gemeinde gegenüber verpflichtet.
- (5) Die Versagung erforderlicher Genehmigungen berechtigen den Mieter weder zum Rücktritt noch entbinden sie ihn von der Pflicht zur Zahlung des Mietzinses.

### **§22 Salvatorische Klausel**

- (1) Nebenabreden und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.



- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit eine Vereinbarung gesetzlich zulässig ist, Fürth/Bayern.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Benutzungsordnung lässt die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen und ihren Bestand unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Regelung, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

### **§ 23 Zuwiderhandlung**

- (1) Der Veranstalter kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.
- (2) Gleiches gilt, wenn in Folge der Veranstaltung mit Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu rechnen ist.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 27.10.2016 in Kraft.

Ammerndorf, den 26.10.2016



Alexander Fritz  
Bürgermeister

